

Reglement über die Gewährung von Reisekostenbeiträgen der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW)

Gestützt auf Artikel 27 Buchstabe g der Statuten und auf das Finanz- und Unterschriftenreglement der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) vom 1. Januar 2016 erlässt der Vorstand folgendes Beitragsreglement:

1. Grundsätze

- 1.1. Auf der Grundlage von Art. 11 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungsgesetz, FIG) vom 14. Dezember 2012 fördert die SAGW die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften.
- 1.2. Zur Förderung der Kommunikation und des Austauschs von Forschungsergebnissen im internationalen Kontext richtet die SAGW an Forscherinnen und Forscher der Schweizer Hochschulen, an Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsinstitutionen und an Personen, die schweizerische Organisationen in internationalen Dachverbänden repräsentieren, auf begründetes Gesuch hin Reisekostenbeiträge aus.

2. Gesuchsteller-in

- 2.1. Natürliche Personen, unabhängig davon, ob sie einer Mitgliedsinstitution der SAGW angehören oder nicht, können Beitragsgesuche stellen.
- 2.2. Die Gesuchsteller-innen müssen mit einer Schweizer Hochschule affiliert sein (siehe Art. 5.1.1). Ihre Nationalität beziehungsweise ihr Wohnsitz sind unerheblich.

3. Verfahren bei der Gesuchsbehandlung

- 3.1. Das Generalsekretariat prüft, ob alle für die Behandlung des Gesuchs erforderlichen Unterlagen vorliegen. Nötigenfalls verlangt es vom Gesuchsteller / von der Gesuchstellerin Ergänzungen.

- 3.2. Das Generalsekretariat prüft, ob im Hinblick auf die verfügbaren Mittel auf das Gesuch eingetreten werden kann, ob es zurückgestellt wird oder ganz zurückgewiesen werden muss.
- 3.3. In der ersten Hälfte eines Jahres dürfen höchstens 60 Prozent der für das ganze Jahr budgetierten Mittel für solche Beiträge gesprochen werden.
- 3.4. Die Beiträge bleiben bei der SAGW zurückgestellt, bis das Generalsekretariat eine Schlussabrechnung mit Belegen erhält.
- 3.5. Die SAGW kann nicht auf Zusatzgesuche zu bereits von der SAGW gewährten Beiträgen eintreten.
- 3.6. Die SAGW richtet höchstens jedes zweite Jahr Beiträge für Reisekosten aus. Wenn die SAGW die Teilnahme an einer Tagung (Referenzdatum ist der erste Tag der Veranstaltung) unterstützt hat, kann ein neues Gesuch also erst wieder für eine Veranstaltung, die im übernächsten Kalenderjahr stattfinden wird, eingereicht werden.
- 3.7. Von der Zweijahresregelung ausgenommen sind Beitragsempfänger:innen gemäss Art. 5.1.2 und 5.1.3.
- 3.8. Das Generalsekretariat eröffnet der Gesuchstellerin respektive dem Gesuchsteller den Entscheid auf das Gesuch in Form einer Verfügung. Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 13 FIFG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden.

4. Grundsätze für die Beitragsgewährung

- 4.1. Es werden nur Beiträge für Veranstaltungen von hoher wissenschaftlicher Qualität bewilligt.
- 4.2. Die Beiträge der SAGW haben subsidiären Charakter. Die Beitragsempfänger:innen haben angemessene Eigenleistungen zu erbringen.
- 4.3. Die SAGW spricht Pauschalbeiträge. Die Höhe des effektiv ausbezahlten Betrags wird nach Prüfung der Belege durch das Generalsekretariat festgelegt.

5. Subventionsbedingungen und beitragsberechtigte Kosten

- 5.1. Allgemeine Subventionsbedingungen sind:
 - 5.1.1. Die aktive Teilnahme von Forscherinnen und Forschern ab Stufe abgeschlossener Master- oder Lizentiatsprüfung im Rahmen einer wissenschaftlichen Tagung im Ausland (Vortrag, Posterpräsentation, Diskussionsleitung oder Ähnliches); ausgeschlossen sind Forschende mit einer Professur im Rahmen einer Anstellung an einer Hochschule (Förderprofessur SNF, Vertretungsprofessur, Assistenzprofessur, assoziierte oder ausserordentliche sowie ordentliche Professur). Die Alterslimite zum Zeitpunkt der Förderung liegt generell bei 65 Jahren. Die beitragsberechtigten Forscherinnen und Forscher müssen nachweislich mit einer Schweizer Hochschule affiliert sein (Anstellung, Qualifikations- oder Forschungsprojekt).
 - 5.1.2. Aktive Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsinstitutionen im Rahmen einer wissenschaftlichen Tagung im Ausland zwecks Pflege der internationalen Kontakte der durch sie repräsentierten Institution oder Organisation.
 - 5.1.3. Persönliche Vertretung (oder Vertretung im Rahmen einer Delegation) eines Schweizer Gremiums (Fachgesellschaft, Kommissionen usw.) in internationalen Dachverbänden.
- 5.2. Beitragsberechtigte Kosten sind:
 - 5.2.1. Reisekosten, wobei das günstigste zumutbare Transportmittel zu wählen ist. Transporte am Tagungsort (ÖV, Taxi etc.) sind nicht beitragsberechtigt.
 - 5.2.2. Übernachtungskosten, wobei die SAGW nicht mehr als 150 Fr. pro Übernachtung vergütet.

Alle übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Tagungsteilnahme sind nicht beitragsberechtigt.

5.3. Ausschlussgründe

Von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen sind:

- Reisekosten für die Teilnahme an Tagungen in der Schweiz;
- Beiträge an Vortagsreisen;
- Teilnahme an Summer Schools oder anderen Veranstaltungen, die vorwiegend Aus- oder Weiterbildungscharakter haben;
- Reisekosten für Forschungsaufenthalte;
- Gesuche, die der Fristenregelung gemäss Art. 3.6 nicht entsprechen.

5.4. Gesuch

Das Gesuch ist über mySAGW einzureichen und enthält folgende Anhänge:

- ein detailliertes Budget und ein Finanzierungsplan, der insbesondere die Eigenleistungen sowie die weiteren erhaltenen oder beantragten Unterstützungen ausweist;
- ein Tagungsprogramm (sofern bereits vorhanden);
- Dokumente, die eine aktive Teilnahme an der Veranstaltung bestätigen können (Bestätigung der Teilnahme, Einladung usw.);
- einen Lebenslauf.

Die Gesuche müssen spätestens zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin auf mySAGW hochgeladen worden sein.

6. Aufhebung früherer Reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Reglemente der SAGW über die Gewährung von Reisekostenbeiträgen aufgehoben.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit seiner Verabschiedung durch den Vorstand am 14. September 2007 in Kraft. Es wurde am 8. August 2008 durch den Ausschuss präzisiert und am 9. Dezember 2011, am 12. Dezember 2014, am 21. Februar 2020 sowie am 28. Februar 2025 durch den Vorstand teilrevidiert.

Bern, 28. Februar 2025

Co-Präsidentin



Prof. Dr. Susanne Bickel

Co-Präsident



Prof. Dr. Bernhard Tschofen

Generalsekretärin in Co-Leitung



Dr. Lea Haller

Generalsekretär in Co-Leitung



Dr. Beat Immenhauser